© kamiphotos – stock.adobe.com

GOZ aktuell

Prothetik

In der Serie „GOZ aktuell" veröffentlicht das Referat Honorierungssysteme der Bayerischen Landeszahnärztekammer Berechnungsempfehlungen und Hinweise zur GOZ 2012. Zur Weitergabe innerhalb der Praxis und zum Abheften können die Beiträge aus dem Heft herausgetrennt werden. Sie sind auch auf www.bzb-online.de abrufbar.

Prothetik im Bereich der Zahnmedizin bedeutet nicht nur die Wiederherstellung der Funktion oder der Ersatz fehlender Zähne. Ein entscheidender Aspekt ist auch die ästhetische Erscheinung. Zahnverlust kann nicht nur zu Problemen beim Kauen und Sprechen führen, sondern auch die Gesichtszüge oder die Gesichtsform verändern. Digitale Technologien, hochwertige Materialien und schonende Verfahren tragen entscheidend zu modernem Zahnersatz bei. Die zahnärztliche Prothetik entwickelt sich rasant und bedeutet für Zahnärztinnen und Zahnärzte eine große Herausforderung, da sie nicht nur über fundiertes medizinisches Fachwissen verfügen, sondern auch mit den neuesten Technologien vertraut sein müssen. Auf 3D-Drucktechnologie, Intraoralscanner, computergestützte Planungssysteme und nicht zuletzt künstliche Intelligenz kann mittlerweile bei der Herstellung von präzisem Zahnersatz kaum noch verzichtet werden. Das Referat Honorierungssystem der Bayerischen Landeszahnärztekammer befasst sich in diesem Beitrag mit den Hauptleistungen der prothetischen Behandlung.

Abformungen

GOZ 0050

Abformung oder Teilabformung eines Kiefers für ein Situationsmodell einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung

GOZ 0060

Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle und einfache Bissfixierung einschließlich Auswertung zur Diagnose oder Planung

- Die Abformung(en) können mit konfektioniertem Abformlöffel oder individuellem Abformlöffel (dann gesondert berechnungsfähig) oder optisch-elektronisch erfolgen.
- Die Leistungslegenden der GOZ-Nummern 0050 und 0060 enthalten keine Einschränkung über die Häufigkeit oder den eventuellen zeitlichen Abstand der Berechnungsfähigkeit dieser Maßnahmen.
- Für Situationsmodelle ohne Auswertung und Arbeitsmodelle sind lediglich die Materialkosten für das Abformmaterial und die zahntechnischen Leistungen der Modellherstellung berechnungsfähig.
- Eine Nebeneinanderberechnung der GOZ-Gebühren 0050 und 0060 muss in der Rechnung begründet werden.

GOZ 0065

Optisch-elektronische Abformung einschließlich vorbereitender Maßnahmen, einfache digitale Bissregistrierung und Archivierung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich

- Die Leistung wird je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet und kann gegebenenfalls bis zu viermal je Sitzung anfallen.
- Bei unterschiedlicher Indikation kann die Leistung auch mehrfach berechnet werden.
- Die einfache Registrierung der Bissverhältnisse auf digitalem Weg ist nicht gesondert berechnungsfähig. Darüber hinausgehende Bissregistrierungen sind nicht inbegriffen.
- Vorbereitende Maßnahmen sind eingeschlossen (beispielsweise die optische Aufbereitung der abzuformenden Zähne oder Modelle sowie die Archivierung der Daten).
- Die Gebühr darf neben einer Leistung, die neben anderen Leistungsbestandteilen auch Abformungen beinhalten, zusätzlich berechnet werden. Das gilt für die Berechnung der Nummern 0050 (Abformung oder Teilabformung eines Kiefers) und 0060 (Abformung beider Kiefer für Situationsmodelle) dann, wenn die Auswertung zur Diagnose oder Planung anhand von körperlichen Modellen erfolgt, die zum Beispiel mittels 3D-Drucker hergestellt wurden.
- Wird im selben Kiefer eine Kieferhälfte oder ein Frontzahnbereich digital nach der GOZ-Nummer 0065 abgeformt und die andere Kieferhälfte konventionell, so sind beide Abformverfahren nebeneinander berechnungsfähig.

Beschluss Nr. 53 des Beratungsforums

„Die kieferorthopädische Analyse eines digitalen Situationsmodellpaares (dreidimensionale, grafische oder metrische Analysen, Diagramme), das nach optisch-elektronischer Abformung einschließlich einfacher Bissregistrierung zur Diagnose oder Planung vorliegt, stellt eine selbstständige Leistung dar und wird gemäß § 6 Abs. 1 GOZ analog berechnet. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die BZÄK keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nummer 6010 für angemessen."

GOZ 5170

Anatomische Abformung des Kiefers mit individuellem Löffel bei ungünstigen Zahnbogen- und Kieferformen und/oder tief ansetzenden Bändern oder spezielle Abformung zur Remontage, je Kiefer

- Für die Berechnung dieser Gebühr sind folgende Indikationen vorgeschrieben: ungünstige Zahnbogen- und Kieferformen, tief ansetzende Bänder und spezielle Abformung zur Remontage.
- Trifft keine dieser vorgeschriebenen Indikationen zu, ist die anatomische Abformung des Kiefers analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.

- Auch die Individualisierung eines Konfektionslöffels wird mit dieser Gebühr berechnet.
- Die Leistung kann mehrfach anfallen und deshalb auch mehrfach berechnet werden.

GOZ 5180

Funktionelle Abformung des Oberkiefers mit individuellem Löffel

GOZ 5190

Funktionelle Abformung des Unterkiefers mit individuellem Löffel

- Die Leistungen werden bei zahnlosen Kiefern oder bei reduziertem Restgebiss durchgeführt.
- Die Gebühren können bei Verwendung vorhandener Prothesen als Funktionslöffel angesetzt werden.
- Die Leistungen sind neben GOZ 5170 (Anatomische Abformung mit individuellem Löffel) berechenbar.
- Funktionelle Abformungen können auch bei der Herstellung provisorischer Prothesen oder bei Reparaturmaßnahmen anfallen.
- Die Leistungen sind mehrfach, für jede notwendige funktionelle Abformung berechnungsfähig.

Vorbereitung der Zähne

GOZ 2180

Vorbereitung eines zerstörten Zahnes mit plastischem Aufbaumaterial zur Aufnahme einer Krone

- Die Leistung kann nur berechnet werden, wenn der Zahn mit einer Krone versorgt wird.
- Die Leistung ist je Zahn nur einmal berechenbar.
- Ist eine neue Aufbaufüllung erforderlich, ist diese auch berechnungsfähig.
- Kavitätenversorgungen mit Aufbaumaterial, die mit Kauflächenmorphologie und/oder Approximalkontakten gestaltet werden, können nach den Nummern 2050 ff. berechnet werden. Dies kann erforderlich sein, wenn eine klinische Reaktion des Zahnes abgewartet werden muss oder wenn die spätere Versorgung des Zahnes noch nicht definitiv entschieden ist.
- Die adhäsive Verankerung der Aufbaufüllung wird separat mit GOZ 2197 (Adhäsive Befestigung) berechnet.

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

Mehrschichtiger Aufbau verloren gegangener Zahnhartsubstanz mit Kompositmaterial in Adhäsivtechnik einschl. Lichthärtung als Vorbereitung zur Aufnahme einer Krone

Die angewandte Mehrschichttechnik mit Kompositmaterial zum Aufbau entspricht nicht dem Leistungsinhalt der GOZ-Position 2180.

GOZ 2190

Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch gegossenen Aufbau mit Stiftverankerung zur Aufnahme einer Krone

- Die Leistung kann nur berechnet werden, wenn der Zahn mit einer Krone versorgt wird.
- Die Leistung kann nicht neben GOZ 2180 (Aufbaufüllung zur Aufnahme einer Krone) berechnet werden.
- Die Leistung ist auch bei mehreren Stiftverankerungen nur einmal je Zahn berechenbar.
- Die Kosten für die verwendeten Stifte sind gesondert berechnungsfähig.

GOZ 2195

Vorbereitung eines zerstörten Zahnes durch einen Schraubenaufbau oder Glasfaserstift o. Ä. zur Aufnahme einer Krone

- Die Leistung kann nur berechnet werden, wenn der Zahn mit einer Krone versorgt wird.
- Die Leistung ist neben GOZ 2180 (Aufbaufüllung zur Aufnahme einer Krone) berechnungsfähig.
- Die adhäsive Befestigung kann mit GOZ 2197 zusätzlich berechnet werden.
- Für die Anwendung eines Operationsmikroskops ist der GOZ-Zuschlag 0110 berechenbar.
- Die Leistung ist auch bei mehreren Stiftverankerungen nur einmal je Zahn berechenbar.
- Die Kosten für die verwendeten Stifte sind gesondert berechnungsfähig.

Provisorische Versorgungen

GOZ 2260

Provisorium im direkten Verfahren ohne Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung

GOZ 2270

Provisorium im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung

- Die Leistungen können für ein Provisorium an einem präparierten Zahn für eine Krone, eine Einlagefüllung, ein Veneer oder an einem Implantat berechnet werden.
- Die Materialkosten für das konfektionierte Provisorium können gesondert berechnet werden.
- Die Entfernung und Wiedereingliederung der Provisorien sind mit den Gebühren abgegolten.
- Die Neuanfertigung nach Verlust oder Defekt wird auch mit diesen Gebühren berechnet.
- Die adhäsive Befestigung kann mit GOZ 2197 zusätzlich berechnet werden.
- Wird das direkte Provisorium aus zahnmedizinischen Gründen definitiv fest zementiert, entspricht die Entfernung der provisorischen Krone der GOZ-Nummer 2290 (Entfernung Einlagefüllung, Krone, Brückenanker, Brückenglied, Steg).
- Die Herstellung eines Provisoriums im Eigenlabor ist mit den Gebühren abgegolten. Bei aufwendigen Maßnahmen, die über das übliche Herstellungsverfahren hinausgehen, ist die zusätzliche Berechnung als zahntechnische Leistung jedoch möglich.

GOZ 5120

Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Zahn oder Implantat, einschließlich Entfernung

GOZ 5140

Provisorische Brücke im direkten Verfahren mit Abformung, je Brückenspanne oder Freiendsattel, einschließlich Entfernung

- GOZ 5120 wird für provisorische Brückenanker und GOZ 5140 für provisorische Brückenspannen berechnet.
- Provisorische Kronen, die nicht unmittelbar an provisorische Brückenglieder angrenzen, entsprechen GOZ 2270.
- Die Entfernung und Wiedereingliederung der Provisorien sind mit den Gebühren abgegolten.
- Die Neuanfertigung nach Verlust oder Defekt wird auch mit diesen Gebühren berechnet.
- Die adhäsive Befestigung kann mit GOZ 2197 zusätzlich berechnet werden.

- Wird das direkte Provisorium aus zahnmedizinischen Gründen definitiv fest zementiert, entspricht die Entfernung der provisorischen Krone der GOZ-Nummer 2290 (Entfernung Einlagefüllung, Krone, Brückenanker, Brückenglied, Steg).
- Die Herstellung eines Provisoriums im Eigenlabor ist mit den Gebühren abgegolten. Bei aufwendigen Maßnahmen, die über das übliche Herstellungsverfahren hinausgehen, ist die zusätzliche Berechnung als zahntechnische Leistung jedoch möglich.

GOZ 7080

Versorgung eines Kiefers mit einem festsitzenden laborgefertigten Provisorium (einschließlich Vorpräparation) im indirekten Verfahren, je Zahn oder je Implantat, einschließlich Entfernung

GOZ 7090

Versorgung eines Kiefers mit einem laborgefertigten Provisorium im indirekten Verfahren, je Brückenglied, einschließlich Entfernung

- Die Berechnung dieser Leistungen setzt eine Tragezeit von mindestens drei Monaten voraus.
- GOZ 7080 wird auch für ein laborgefertigtes Inlay als Brückenanker für eine langzeitprovisorische Brücke berechnet.
- Die adhäsive Befestigung kann mit GOZ 2197 zusätzlich berechnet werden.
- Die Entfernung und Wiedereingliederung der Provisorien sind mit den Gebühren abgegolten.
- Ein festsitzendes laborgefertigtes Provisorium mit einer Tragezeit unter drei Monaten ist analog gemäß §6 Abs. 1 GOZ zu berechnen.
- Die Entfernung eines mit definitivem Zement eingegliederten Langzeitprovisoriums wird mit GOZ 2290 (Entfernung Einlagefüllung, Krone, Brückenanker, Brückenglied, Steg) berechnet.
- Für die zwischenzeitliche Versorgung der präparierten Zähne bis zur Eingliederung der Langzeitprovisorien können GOZ 2260/2270 und GOZ 5120/5140 berechnet werden.

Beschluss Nr. 41 des Beratungsforums

„Die Wiedereingliederung (inklusive Säuberung, Wiederanpassung) andernorts angefertigter direkter oder laborgefertigter Provisorien ist analog zu berechnen. Aus grundsätzlichen Erwägungen empfiehlt die Bundeszahnärztekammer keine konkrete Analoggebühr. Der PKV-Verband und die Beihilfeträger halten als Analoggebühr die GOZ-Nummer 2260 für angemessen."

Kronen

GOZ 2200

Versorgung eines Zahnes oder Implantates durch eine Vollkrone (Tangentialpräparation)

GOZ 2210

Versorgung eines Zahnes durch eine Vollkrone (Hohlkehl- oder Stufenpräparation)

GOZ 2220

Versorgung eines Zahnes durch eine Teilkrone mit Retentionsrillen oder -kästen oder mit Pinledges einschließlich Rekonstruktion der gesamten Kaufläche, auch Versorgung eines Zahnes durch ein Veneer

- Die Leistungen beinhalten Kronen jeder zahntechnischen Ausführung.
- Kronen, die nicht unmittelbar an Brückenglieder angrenzen, entsprechen GOZ 2200, GOZ 2210 oder GOZ 2220.
- Eine Krone auf Implantaten ist generell nach GOZ 2200 zu berechnen, auch wenn der Implantatpfosten eine Hohlkehl- oder Stufenform aufweist.
- Für die adhäsive Befestigung kann GOZ 2197 zusätzlich berechnet werden.
- Die okklusale Verschraubung und Abdeckung des technisch notwendigen Schraubenschachtes bei verschraubten Implantatkronen mit Füllungsmaterial sind mit GOZ 2200 abgegolten.
- Die Zahnfarbenbestimmung ist nicht Leistungsbestandteil und kann separat als zahntechnische Leistung berechnet werden.
- Füllungen nach den GOZ-Nummern 2050 bis 2120 sind neben diesen Leistungen nicht berechnungsfähig. Wenn die Füllungen allerdings medizinisch notwendig sind, in zeitlich klar getrenntem Abstand vor der Kronenpräparation erbracht werden und alle Anforderungen an die Kauflächenmorphologie und Approximalkontakte erfüllen, liegt keine Nebeneinanderberechnung vor.

Brücken

GOZ 5000

Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Tangentialpräparation)

GOZ 5010

Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Vollkrone (Hohlkehl- und Stufenpräparation) oder Einlagefüllung

GOZ 5020

Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teilkrone mit Retentionsrillen oder -kasten oder mit Pinledges einschließlich Rekonstruktion der Kaufläche

- Als Brückenanker gelten nur Kronen, die unmittelbar den Lücken benachbart und mit den Brückengliedern verbunden sind.
- Die Leistungen beinhalten Brücken- oder Prothesenanker jeder zahntechnischen Ausführung.
- Ein Brücken- oder Prothesenanker auf Implantaten ist generell nach GOZ 5000 zu berechnen, sofern der Brücken- oder Prothesenanker die Okklusionsebene erreicht.
- Für die adhäsive Befestigung kann GOZ 2197 zusätzlich berechnet werden.
- Die okklusale Verschraubung und Abdeckung des technisch notwendigen Schraubenschachtes bei verschraubten Implantatkronen mit Füllungsmaterial sind nicht gesondert berechenbar.
- Die Zahnfarbenbestimmung ist nicht Leistungsbestandteil und kann separat als zahntechnische Leistung berechnet werden.
- Füllungen nach den GOZ-Nummern 2050 bis 2120 sind neben diesen Leistungen nicht berechnungsfähig. Wenn die Füllungen allerdings medizinisch notwendig sind, in zeitlich klar getrenntem Abstand vor der Kronenpräparation erbracht werden und alle Anforderungen an die Kauflächenmorphologie und Approximalkontakte erfüllen, liegt keine Nebeneinanderberechnung vor.

GOZ 5030

Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Wurzelkappe mit Stift, gegebenenfalls zur Aufnahme einer Verbindungsvorrichtung oder anderer Verbindungselemente

- Die Leistung ist auch für die Versorgung eines Implantates mit einem wurzelkappenartigen Aufbau mit Stift berechnungsfähig.
- Als Prothesenanker gilt eine Wurzelkappe, die ein Verbindungselement nach GOZ 5080 aufweist.

- Die okklusale Verschraubung und Abdeckung des technisch notwendigen Schraubenschachtes bei verschraubten Implantatkronen mit Füllungsmaterial sind nicht gesondert berechenbar.
- Dient die Wurzelkappe selbst als Basis für ein Konstruktionselement (zum Beispiel für Snapattachments, Locatoren, Magnetattachments), wird zusätzlich GOZ 5080 (Verbindungselement) berechnet.

GOZ 5150

Versorgung eines Lückengebisses mithilfe einer durch Adhäsivtechnik befestigten Brücke, für die erste zu überbrückende Spanne

GOZ 5160

Versorgung eines Lückengebisses nach der Nummer 5150, für jede weitere zu überbrückende Spanne

- Für eine Adhäsivbrücke mit einer Spanne ist GOZ 5150 einmal zu berechnen. Für jede weitere zu überbrückende Spanne wird GOZ 5160 zusätzlich berechnet.
- Die Leistungen beinhalten Adhäsivbrücken jeder zahntechnischen Ausführung.
- Für die adhäsive Befestigung kann GOZ 2197 nicht zusätzlich berechnet werden.
- Wenn ein Beschleifen kaufunktionstragender Zahnflächen zur Herstellung der Retention an den Pfeilerzähnen notwendig ist, werden anstelle GOZ 5150 und GOZ 5160 die Gebühren GOZ 5020 (Teilkrone) oder GOZ 5010 (Inlay als Brückenanker) in Verbindung mit GOZ 5070 (Brückenglied) angesetzt.
- Die adhäsive Befestigung von künstlichen oder natürlichen Zahnkronen zur Überbrückung einer Lücke wird analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet.

Herausnehmbarer Zahnersatz

GOZ 5040

Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke oder Prothese: je Pfeilerzahn oder Implantat als Brücken- oder Prothesenanker mit einer Teleskopkrone, auch Konuskrone

- Bei der Neuanfertigung einer Teleskop- oder Konuskrone ist es nicht möglich, GOZ 5080 für die Verbindungsfunktion oder für ein zusätzliches Verbindungselement zu berechnen.
- Für die adhäsive Befestigung kann GOZ 2197 zusätzlich berechnet werden.
- Die Leistung ist im Zusammenhang mit der Versorgung auf einem Implantat nur dann berechnungsfähig, wenn auf dem Implantataufbau ein individueller Innenkonus (individuelle Mesostruktur oder Innenteleskop) plus Außenkonus (Außenteleskop) hergestellt wird. Der Innenkonus ist mit dem Innenteleskop/Primärteil und der Außenkonus mit dem Außenteleskop/Sekundärteil eines Teleskops vergleichbar.

Beschluss Nr. 30 des Beratungsforums

„Bei rein parodontal getragener Teleskopbrücke ohne Sattel ist die Berechnung der GOZ-Nummer 5210 nicht möglich. Im Falle einer sattelfreien, rein parodontal abgestützten teleskopierenden Brücke – im Gegensatz zu einer Teleskopprothese – ist die GOZ-Nummer 5210 nicht zusätzlich zu den GOZ-Nummern 5040 und 5070 berechnungsfähig."

GOZ 5200

Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Teilprothese mit einfachen, gebogenen Halteelementen einschließlich Einschleifen der Auflagen

- GOZ 5070 (Brücken-, Prothesenspanne oder Steg) kann für jede Prothesenspanne und jeden Prothesen-Freiendsattel zusätzlich angesetzt werden.
- Einfache Teilprothesen ohne Halteelemente werden analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet.
- Bei metallfreien flexiblen Teilprothesen ohne gebogene Halteelemente erfolgt eine Analogberechnung.

GOZ 5210

Versorgung eines teilbezahnten Kiefers durch eine Modellgussprothese mit gegossenen Halte- und Stützelementen einschließlich Einschleifen der Auflagen

- GOZ 5070 (Brücken-, Prothesenspanne oder Steg) kann für jede Prothesenspanne und jeden Prothesen-Freiendsattel zusätzlich angesetzt werden.
- Die Versorgung eines ausschließlich mit Implantaten versorgten zahnlosen Kiefers erfüllt den Leistungsinhalt dieser Gebühr nicht und wird daher analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnet.
- Bei metallfreien flexiblen Teilprothesen ohne gegossene Halte- und Stützelemente erfolgt eine Analogberechnung.

GOZ 5220

Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Oberkiefer

GOZ 5230

Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese oder Deckprothese bei Verwendung einer Kunststoff- oder Metallbasis, im Unterkiefer

- Die Prothesen können mit oder ohne Metallbasis hergestellt werden.
- Neben totalen Prothesen kommt GOZ 5070 (Brücken-, Prothesenspanne oder Steg) gebührentechnisch nicht zum Tragen, da im zahnlosen bzw. implantatlosen Kiefer keine Schalt- oder Freiendsättel vorhanden sind.
- Die Coverdenture-Prothese auf Implantaten in Verbindung mit GOZ 5040 (Ankerkrone als Teleskop- oder Konuskrone) löst die zusätzliche Berechnung von Spannen nach GOZ 5070 in den Fällen aus, in denen die Teleskopkronen die Okklusionsebene erreichen.
- Die Leistungen werden auch bei der Herstellung totaler Immediatprothesen berechnet.

Teilleistungen

Die Berechnung von Teilleistungen ist möglich, wenn die Behandlung definitiv nicht mehr fortgeführt werden kann (Tod, Umzug, Praxiswechsel, Kündigung des Behandlungsvertrages, längere Behandlungspause). Laborkosten werden entsprechend dem Stand der zahntechnischen Arbeiten in Rechnung gestellt. Alle Begleitleistungen, die vollständig erbracht wurden, können berechnet werden. Auch bei Teilleistungen kann eine Faktorsteigerung erfolgen.

GOZ 2230/GOZ 2240

Teilleistung nach den Nummern 2200 bis 2220

- GOZ 2230: Enden die Leistungen mit der Präparation eines Zahnes, so ist die Hälfte der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig.
- GOZ 2240: Sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erfolgt, so sind drei Viertel der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig.

GOZ 5050/GOZ 5060

Teilleistung nach den Nummern 5000 bis 5040

- GOZ 5050: Enden die Leistungen mit der Präparation der Brückenpfeiler, so ist die Hälfte der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig.
- GOZ 5060: Sind darüber hinaus weitere Maßnahmen erfolgt, so sind drei Viertel der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig.

GOZ 5240

Teilleistungen nach den Nummern 5200 bis 5230

- GOZ 5240: Für Maßnahmen bis einschließlich Bestimmung der Kieferrelation ist die Hälfte der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig; bei weitergehenden Maßnahmen sind drei Viertel der jeweiligen Gebühr berechnungsfähig.

Fazit

Die zahnärztliche Prothetik bietet eine große Vielfalt an Optionen und Materialien, um Funktionalität und Ästhetik wiederherzustellen. Die Wahl des Zahnersatzes richtet sich nach den individuellen Bedürfnissen der Patienten, aber auch finanzielle Aspekte sind von Bedeutung. Deshalb sollten nicht nur der Behandlungsablauf und die Therapiemöglichkeiten, sondern auch die zu erwartenden Kosten besprochen werden.

Generell besteht keine Verpflichtung, für privat versicherte Patientinnen und Patienten einen Heil- und Kostenplan zu erstellen, wenn sie dies nicht ausdrücklich wünschen. Allerdings müssen Zahnärztinnen und Zahnärzte gemäß § 9 Abs. 2 GOZ bei voraussichtlichen Laborkosten von über 1.000 Euro einen Kostenplan anbieten.

MANUELA KUNZE
Referat Honorierungssysteme der BLZK

DR. DR. FRANK WOHL
Präsident und Referent Honorierungssysteme der BLZK

BEISPIEL EINER TEILABRECHNUNG FÜR EINE KRONE NACH GOZ 2210

Behandlungsabbruch nach der Präparation des Zahnes

Punktzahl 1678	x	**Punktwert** 5,62421 Cent	=	**Einfachsatz** 94,3742438 Euro

Berechnung der Hälfte der Gebühr

Punktzahl 839	x	**Punktwert** 5,62421 Cent	=	**Einfachsatz** 47,1871219 Euro

Rechnung

Region	**Gebühr**	**Leistungsbeschreibung**	**Faktor**	**Anzahl**	**Betrag**
21	GOZ 2230	Teilleistung zu GOZ 2210 (Hälfte der Gebühr)	2,3	1	108,53 Euro